

oder diskriminierenden Zwecken in Anspruch genommen werden können. Das war zwar im allgemeinen nicht bestritten, aber die Konkretisierung auf rassistische und nazistische Praktiken ist von großer Bedeutung. Damit wurde nach zwanzig Jahren nachgeholt, was die Sowjetunion bereits 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte deutlich ausgesprochen haben wollte.

Die Erläuterung durch die Resolution 2438 (XXIII) ist zweitens deshalb sehr wichtig, weil sie bestätigt, daß die Staaten nicht — wie es z. B. die USA ständig tun — die Verbreitung des Rassismus mit dem Hinweis auf die Meinungs- und Informationsfreiheit tolerieren dürfen. Diese Problematik hat bei der Ausarbeitung der Deklaration wie der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1963 bzw. 1965 eine Rolle gespielt. Sie stand auch im Mittelpunkt der Diskussion über den Vorschlag der Sowjetunion zum Abschluß eines Vertrages über Fernsehdirektübertragungen von Satelliten, wenn es darum ging, den Inhalt der Informationsfreiheit zu definieren und nicht jede beliebige Sendung zuzulassen. Das ist mit abstrakten Freiheitspostulaten nicht zu bewältigen. Hier bedarf es der konkreten gleichberechtigten Zusammenarbeit der Staaten.

Gewährleistung der Menschenrechte als internationale Angelegenheit und als Pflicht der Staaten

Die hier skizzierte Entwicklung zeigt, daß mit der Aufgabenstellung in der UNO-Charta — Schutz und Förderung der Menschenrechte durch internationale Zusammenarbeit zum Zwecke der Erhaltung und Sicherung des Friedens und der Entfaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern —, mit der Sicherung der Menschenrechte im Potsdamer Abkommen und in den Friedensverträgen von 1947, mit der Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie mit der Konvention gegen den Völkermord im allgemeinen Völkerrecht eine Menschenrechtskonzeption durchgesetzt wurde, die in Übereinstimmung mit den grundlegenden Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung steht und zu ihrer Verwirklichung beiträgt. So hat auch die UNO-Vollversammlung in der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit vom Dezember 1970 (Resolution 2734 [XXV]) erneut feierlich bekräftigt, „daß die universelle Achtung und volle Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Beseitigung der Verletzung dieser Rechte für die Festigung der internationalen Sicherheit geboten und wichtig sind“.

Das bedeutet, daß die massenhafte und systematische Verletzung der Menschenrechte, wie wir sie vom Faschismus oder vom Apartheidregime kennen, eine internationale Angelegenheit ist, weil sie eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Das ist in bezug auf das Apartheidregime in zahlreichen Resolutionen der Vollversammlung und des Sicherheitsrates ausdrücklich festgestellt worden. Es sei hier nur an die Resolution 2923 E der XXVII. Vollversammlung erinnert, die den Sicherheitsrat aufforderte, Maßnahmen auf Grund des Kapitels VII der UNO-Charta gegen den Rassenterror in Südafrika zu ergreifen.

Das bedeutet andererseits, daß, von den eben erwähnten Fällen abgesehen, grundsätzlich die Gewährleistung der Menschenrechte im Souveränitätsbereich der einzelnen Staaten bleibt. Die UNO-Charta hat den Schutz der Menschenrechte nicht aus dem Souveränitätsbereich der Staaten ausgegliedert. Sie hat vielmehr in richtiger Erkenntnis, daß die Menschenrechte unlösbar mit der je-

weiligen Gesellschaftsordnung verknüpft sind, die Verantwortung der Staaten für ihre Gewährleistung anerkannt und bekräftigt und es der UNO zur Aufgabe gemacht, die Zusammenarbeit der Staaten bei der Gewährleistung und beim Schutz der Menschenrechte zu organisieren.

Die zahlreichen Versuche, die in der völkerrechtlichen Literatur einiger westlicher Länder unternommen wurden, den Schutz der Menschenrechte schlechthin zu einer internationalen Angelegenheit zu erklären, den einzelnen Menschen zu diesem Zweck zum Subjekt des Völkerrechts zu machen und ihm ein Petitionsrecht bei den Organen" der Vereinten Nationen zu gewähren, haben in der internationalen Staatenpraxis keine Bestätigung erfahren. Im Gegenteil: Alle Konventionen gehen davon aus, daß es ein solches Recht des einzelnen nicht gibt. Wo die Staaten ein solches Recht schaffen wollen, sind sie gehalten, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Das ist in einigen Fällen durch besondere Protokolle zu den Konventionen geschehen.

Der internationale Schutz und die Förderung der Achtung der Menschenrechte sind im Rahmen der Vereinten Nationen nicht als Instrument der Intervention oder der Aushöhlung der souveränen Gleichheit der Staaten, sondern zu ihrer Festigung konzipiert. Alle Versuche, demgegenüber eine sog. humanitäre Intervention als friedenssichernde Maßnahme zum Schutz der Menschenrechte zu begründen, stehen im offenen Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien der friedlichen Koexistenz, die das gegenwärtige allgemeine Völkerrecht charakterisieren und auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und dem Interventionsverbot aufbauen. Sie sind von der XXV. Vollversammlung in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom Oktober 1970 bekräftigt worden. Der durch Art. 2 Ziff. 7 der UNO-Charta definierte Rechtszustand, der das Interventionsverbot ausdrücklich auch auf die Vereinten Nationen erstreckt, ist damit nachhaltig unterstrichen worden.

In Übereinstimmung damit hat es die UNO-Menschenrechtskommission immer abgelehnt, Beschwerden einzelner Bürger aus den Mitgliedstaaten zu behandeln. Sie hat dagegen solche Beschwerden untersucht oder zur Kenntnis genommen, wenn sie z. B. aus Südafrika, den portugiesischen Kolonialgebieten oder den von Israel okkupierten arabischen Gebieten kamen, d. h. in all den Fällen, in denen es sich um Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Friedensbedrohungen oder Verletzungen handelt, die ihrer Natur nach eine internationale Angelegenheit sind und daher nicht allein zum Souveränitätsbereich des jeweiligen Staates gehören.

In letzter Zeit ist in der Völkerrechtswissenschaft der USA — d. h. ausgerechnet des Landes, das bislang kaum Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert hat — behauptet worden, daß die UNO-Menschenrechtskommission ihre ablehnende Haltung gegenüber Beschwerden einzelner Bürger aufgegeben habe. Dabei beruft man sich darauf, daß die Menschenrechtskommission Regeln über die Annahme von Beschwerden durch den Unterausschuß für den Schutz der Minderheiten angenommen hat und der Internationale Gerichtshof in seinem Namibia-Gutachten aus dem Jahre 1971 ausdrücklich feststellt, daß die Errichtung und zwangsweise Durchsetzung eines Systems der Rassendiskriminierung in Mandatsgebieten eine Verweigerung grundlegender Menschenrechte ist und eine flagrante Verletzung der Ziele und Prinzipien der Charta darstellt.

Bei dieser Argumentation wird geflissentlich übersehen, daß es sich in all den Fällen um schwere Menschenrechtsverletzungen handelt, die im Zusammenhang mit